

V. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Erlassen am 4. April 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. September 2005¹ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 41 bis 54, Art. 65 bis 68 und von Art. 112 bis 117 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Gesetz:

I.

1. Das Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967³ wird wie folgt geändert:

b) Initiativ- und Referendumsbegehren

Art. 1ter. Das Initiativ- oder das Referendumskomitee kann für den erläuternden Bericht eine kurze und sachliche Stellungnahme verfassen. Besteht kein Referendumskomitee, treten die das Referendumsbegehren einreichenden Personen an seine Stelle.

Die Staatskanzlei setzt dem Initiativ- oder dem Referendumskomitee eine nicht erstreckbare Frist zur Einreichung der Stellungnahme an. Verstreicht die Frist ungenützt, wird im erläuternden Bericht die auf den Unterschriftenbogen und -karten enthaltene Begründung berücksichtigt. Fehlt diese, entfällt eine Stellungnahme des Komitees.

Das für den Erlass des erläuternden Berichtes zuständige Organ kann Vorschriften über den Umfang erlassen und unsachliche Ausführungen bereinigen.

Verfassungsreferendum

Art. 4. Dem obligatorischen Verfassungsreferendum unterstehen:

- a) der Beschluss des Kantonsrates auf Gesamtrevision der Kantonsverfassung;
- b) die Kantonsverfassung und ihre Änderungen;
- c) Beschlüsse des Kantonsrates über die Genehmigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungsrang.

¹ ABI 2005, 2111 ff.

² sGS 111.1.

³ sGS 125.1.

Gesetzesreferendum

Art. 5. Dem fakultativen Gesetzesreferendum unterstehen die Gesetze und die Beschlüsse des Kantonsrates über die Genehmigung zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Gesetzesrang.

Art. 10 und 11 werden aufgehoben.

Referendumsklausel

Art. 12. Die Unterstellung unter das Referendum oder der Beschluss, dass ein Erlass wegen Dringlichkeit nach Art. 68 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁴ dem Referendum später untersteht, ist im Erlass festzuhalten.

In Verfassungsvorlagen muss die Unterstellung unter das Referendum nicht festgehalten werden, in Gesetzen nur, wenn das obligatorische Finanzreferendum Anwendung findet.

Verfassungsvorlagen

Art. 13. Das obligatorische Referendum über Verfassungsvorlagen richtet sich nach Art. 48 sowie 114 und 116 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁵.

Verfahren

Art. 15. Der Antrag, den Erlass dem Volk zu unterbreiten, ist unmittelbar nach der Schlussabstimmung im Kantonsrat zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten. Über den Antrag wird sofort beraten und abgestimmt.

Referendumsfrist

Art. 18. Die Volksabstimmung ist innert der Referendumsfrist zu verlangen.

Die Frist beginnt am Tage, nach dem die Referendumsvorlage veröffentlicht worden ist, und dauert vierzig Tage.

Der Tag, an dem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung hervorzuheben.

Feststellung des Zustandekommens

Art. 27. Nach Ablauf der Referendumsfrist stellt das zuständige Departement fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist.

Als ungültig werden ausgeschieden;

- a) die Unterschriften von Unterzeichnern, deren Stimmrecht nicht oder zu Unrecht bescheinigt worden ist;
- b) die Unterschriften auf Bogen und Karten, die nach Ablauf der Referendumsfrist eingereicht worden sind.

⁴ sGS 111.1.

⁵ sGS 111.1.

Das zuständige Departement veröffentlicht im kantonalen Amtsblatt das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften, aufgeteilt nach politischen Gemeinden und Wahlkreisen.

Art. 30 und 31 werden aufgehoben.

Art. 32 und 33 werden aufgehoben.

Eindeutigkeit und Einheitlichkeit

Art. 34. Das Initiativbegehren muss eindeutig abgefasst sein und darf keine Bedingungen enthalten.

Es darf nur einen einzigen Erlass zum Gegenstand haben, dessen Vorschriften untereinander in einem inneren Zusammenhang stehen müssen.

Es dürfen weder mehrere ausgearbeitete Entwürfe noch Initiativbegehren und Referendumsbegehren verbunden werden.

Verfahren

Art. 36. Das Initiativkomitee legt der Regierung den Wortlaut des Initiativbegehrens samt allfälliger Begründung und die Mitgliederliste schriftlich vor.

Die Regierung entscheidet innert vier Monaten über die Zulässigkeit des Initiativbegehrens. Sie kann diese von Bedingungen abhängig machen.

Das Initiativbegehren ist zulässig, wenn:

- a) es rechtmässig ist;
- b) die Voraussetzungen nach Art. 34 und 35 dieses Gesetzes erfüllt sind.

Anmeldung

Art. 37. Das Initiativkomitee meldet das zulässige Initiativbegehren schriftlich beim zuständigen Departement an.

Die Anmeldung erfolgt innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit.

Einreichung

Art. 41. Das Initiativkomitee reicht das Initiativbegehren innert fünf Monaten seit Veröffentlichung dem zuständigen Departement ein.

Das zuständige Departement vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung und die Namen der Personen, welchen die Unterschriftenbogen und -karten übergeben. Es bestätigt schriftlich die Einreichung des Initiativbegehrens.

Art. 46 wird aufgehoben.

Zustimmung

Art. 47. Stimmt der Kantonsrat einem Initiativbegehren zu, untersteht der Erlass dem Gesetzesreferendum oder dem obligatorischen Finanzreferendum.

b) Form und Inhalt des Gegenvorschlags

Art. 49. ...

Der Kantonsrat beschliesst den Gegenvorschlag in Form eines ausformulierten Entwurfs.

Der Gegenvorschlag muss sich auf den Gegenstand des Initiativbegehrens beziehen. Er kann unter Wahrung des Grundgedankens des Begehrens eine selbständige Lösung treffen.

Art. 53 wird aufgehoben.

Überschrift nach Art. 53 (neu). A^{bis}. Einheitsinitiative

Kantonsrat a) Zustimmung

Art. 53bis (neu). Stimmt der Kantonsrat einer Einheitsinitiative zu, verabschiedet er innert eines Jahres nach der Beschlussfassung einen dem Begehren entsprechenden Erlass.

Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln.

b) Ablehnung

Art. 53ter (neu). Lehnt der Kantonsrat eine Einheitsinitiative ab, beschliesst er gleichzeitig, ob er dem Volk einen Gegenvorschlag unterbreiten will.

1. mit Gegenvorschlag

Art. 53quater (neu). Der Kantonsrat kann den Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausformulierten Entwurfs beschliessen.

Beschliesst der Kantonsrat innert eines Jahres den Gegenvorschlag nicht, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung über die Einheitsinitiative an.

Der Kantonsrat kann diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, den Gegenvorschlag fristgemäss zu beschliessen.

2. ohne Gegenvorschlag

Art. 53quingies (neu). Lehnt der Kantonsrat die Einheitsinitiative ohne Gegenvorschlag ab, ordnet die Regierung ohne weiteres die Volksabstimmung an.

Allgemeine Anregung

Art. 53sexies (neu). Stimmt das Volk einer Einheitsinitiative oder einem Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung zu, verabschiedet der Kantonsrat inners eines Jahres nach der Volksabstimmung einen dem Begehren entsprechenden Erlass.

Der Kantonsrat kann diese Frist angemessen verlängern, wenn es sich als unmöglich erweist, die Vorlage innert eines Jahres abschliessend zu behandeln.

Massgebliche Vorschriften

Art. 53septies (neu). Die Vorschriften über die Gesetzesinitiative werden sachgemäss angewendet.

Überschrift nach Art. 53septies (neu). A^{ter}. Mehrere Initiativbegehren und Rückzug von Initiativbegehren

Die Überschrift vor Art. 55 wird aufgehoben.

Rückzug von Initiativbegehren a) Im Allgemeinen

Art. 55. Das Initiativbegehren kann durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückgezogen werden.

Ein teilweiser oder bedingter Rückzug oder eine Änderung des Wortlautes des Begehrens ist unzulässig.

Die eingereichten Bogen und Karten werden nicht zurückgegeben.

b) Frist

Art. 56. Ein Initiativbegehren kann spätestens innert sieben Tagen nach dem Beschluss des Kantonsrates über seine Stellungnahme zum Begehren zurückgezogen werden, wenn der Kantonsrat nicht beschliesst, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Wird der Gegenvorschlag ausgearbeitet, ist der Rückzug spätestens innert sieben Tagen nach der Schlussabstimmung über den Gegenvorschlag zulässig.

Kommt kein Beschluss des Kantonsrates zustande, ist der Rückzug zulässig bis zum Ablauf der Frist, die dem Kantonsrat zur Behandlung des Begehrens gesetzt ist.

c) Verfahren

Art. 57. Die Erklärung des Rückzugs eines Initiativbegehrens ist dem zuständigen Departement schriftlich einzureichen. Dieses stellt fest, ob das Initiativbegehren gültig zurückgezogen worden ist.

d) Erlasse des Kantonsrates

Art. 58. Nach dem Rückzug des Begehrens setzt der Kantonsrat die Beratung über den Gegenvorschlag im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren fort, wenn er nicht die Behandlung abbricht.

Vom Kantonsrat bereits verabschiedete, noch dem Referendum unterstehende Gesetze und Beschlüsse werden behandelt, als wären sie ohne Rücksicht auf ein Initiativbegehren ergangen.

Massgebliche Vorschriften

Art. 59. ____

Soweit die Kantonsverfassung keine Regelung trifft, werden sachgemäss angewendet:

- a) bei Initiativbegehren in Form einer allgemeinen Anregung die Vorschriften dieses Erlasses über die Einheitsinitiative;
- c) bei Initiativbegehren in Form eines ausformulierten Entwurfs die Vorschriften dieses Erlasses über die Gesetzesinitiative.

2. Im Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁶ wird «Grosser Rat» unter Anpassung an den Text durch «Kantonsrat» ersetzt.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juli 2006 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof.Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehr

⁶ sGS 125.1.